

Geschäftsordnung der Schulkommission der Stadt Rüsselsheim am Main

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund
 - § 148 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) i. V. m.
 - § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)eine Schulkommission eingerichtet.
- (2) Die Schulkommission ist ein Hilfsorgan des Magistrates der Stadt Rüsselsheim am Main. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit beratend und empfehend tätig.

§ 2 Zusammensetzung der Schulkommission

- (1) Die Schulkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) dem Oberbürgermeister oder einer von ihm benannten Vertretung aus dem Magistrat.
 - b) dem Schuldezernent.
 - c) einem weiteren Mitglied des Magistrates.
 - d) neun Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (entsprechend der Sitzverteilung.
 - e) fünf Vertretungen der Lehrkräfte der in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main befindlichen Schulen (Grundschule, Haupt- und Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule).
Vorschlagsberechtigt sind die im Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer vertretenen Lehrerverbände.
 - f) fünf Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main befindlichen Schulen (Grundschule, Haupt- und Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule)
Vorschlagsberechtigt ist der Stadtschülerelternbeirat.
 - g) einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, als Vertretung des Stadtschülerrates.
 - h) je einer Person als Vertretung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und Religionsunterricht an Schulen in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main anbieten. Diese sind selbst vorschlagsberechtigt.
 - i) einer Vertretung mit Migrationshintergrund.
Vorschlagsberechtigt ist der Ausländerbeirat.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstaben b – i, haben jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die im Verhinderungsfall das Kommissionsmitglied vertreten kann.
- (3) Das unter 1c aufgeführte Mitglied und seine Stellvertretung werden vom Magistrat gewählt.

Die unter 1 d bis 1 i genannten Mitglieder und deren Stellvertretungen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

- (4) Die gleichzeitige Teilnahme des Kommissionsmitgliedes und der jeweiligen Vertretung an den Kommissionssitzungen ist zulässig. Die Vertretung hat jedoch kein Stimm- und kein Rederecht sowie keinen Anspruch auf Auslagenerstattung.
- (5) Mit beratender Stimme gehören der Schulkommission an:
 - a) die zuständigen Schulamtsdirektoren und -direktorinnen
 - b) die Verbindungslehrerin / der Verbindungslehrer des Stadtschülerrates

§ 3 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kommission führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm benannte ständige Vertretung aus dem Magistrat.
- (2) Bei Verhinderung der / des Vorsitzenden bzw. der ständigen Vertretung kann diese / dieser eine Person mit der Sitzungsleitung beauftragen.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Einladung zur Schulkommission erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende.
- (2) Die Einladung liegt im Ermessen der / des Vorsitzenden und erfolgt i. d. R. bei Vorliegen von Beschlussvorlagen mit schulpolitischer Bedeutung vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung.
Die Sitzungen sollen i. d. R. vor den entsprechenden Ausschussberatungen der Stadtverordnetenversammlung stattfinden.
Sie kann ebenfalls erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder der Kommission den Wunsch zur Durchführung einer Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden einreichen.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail, wenn das schriftliche Einverständnis des Mitgliedes zu dieser Versendungsform vorliegt.
Sie erfolgt andernfalls schriftlich in Briefform mindestens eine Woche (Aufgabe zur Post) vor der Sitzung. Der Poststempel ist entscheidend.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden vorbereitet. Vorschläge, die im Vorfeld eingereicht worden sind, werden bei der Erstellung der Tagesordnung berücksichtigt.
- (5) Der / die Vorsitzende bestimmt die Schriftführung aus den Bediensteten der Stadtverwaltung.
- (6) Die Schulkommission tagt i. d. R. nicht öffentlich.

- (7) Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende / die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Kommissionsmitglieder; bei Verhinderung deren Stellvertretungen.
- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Der / die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit gibt seine / ihre Stimme den Ausschlag.

§ 5 Rechtstellung der Kommissionsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder sind zu Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen im Sinne der HGO und des Hessischen Beamtengesetzes in ihren jeweils gültigen Fassungen zu ernennen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Kommissionsmitglieder, die nicht zu Ehrenbeamten / Ehrenbeamtinnen berufen werden können, sind in der ersten Kommissionssitzung, an der sie teilnehmen, nach dem Verpflichtungsgesetz und den maßgeblichen Bestimmungen der HGO zu verpflichten; die Zweitschrift der Verpflichtungserklärung wird den Akten beigefügt.

- (2) Schriftstücke, Zeichnungen, Aufzeichnungen über Sitzungen, Auszüge aus Niederschriften usw. sind Eigentum der Stadt Rüsselsheim am Main und von den Kommissionsmitgliedern so aufzubewahren, dass Unbefugte sie nicht einsehen können.
- (3) Kommissionsmitglieder, auch beratende, erhalten Aufwandsentschädigungen usw. nach den hierfür geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen, soweit es nicht zu ihren Dienstpflichten zählt, an derartigen Sitzungen teilzunehmen.

§ 6 Beratende Mitglieder

An den Sitzungen der Schulkommission können im Einzelfall oder ständig in beratender Funktion sachkundige Verwaltungsangehörige teilnehmen, soweit der / die Vorsitzende dies für tunlich hält.

Der / die Vorsitzende kann im Einzelfall externe Beraterinnen / Berater hinzuziehen.

§ 7 Amtszeit

Die Kommissionsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum 15.05.2016 in Kraft.

Rüsselsheim am Main, den

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister